

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 1. Juli 2022

Nummer 26

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettng GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettng, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jugendamt



**Einladung
zum
Jubiläumsfest
Samstag,
2. Juli 2022,
10:30 bis 14:00 Uhr**

**Amthausstraße 13
88085 Langenargen**



10 Jahre
Wir feiern
Jubiläum

Wir feiern zehn Jahre Zwergenhaus
mit Kinderkrippe und Familientreff

Sektausschank im Garten
Spiel- und Spaßstationen für die Kinder im Haus und im Garten
Für Getränke und Verpflegung ist gesorgt.

Herzlich
Willkommen!



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“

Wir suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt

- **Altenpfleger / Krankenpfleger (m/w/d)**
- **Koch (m/w/d)**
- **Mitarbeiter für Küchen- und Hauswirtschaftsbereich (m/w/d)**

Bezahlung nach dem TVöD mit den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Ausführliche Stellenausschreibungen finden Sie unter:
[www.langenargen.de / Rathaus & Service / Aktuelles & Presse](http://www.langenargen.de/Rathaus&Service/Aktuelles&Presse).

Wir bieten Plätze für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

GEMEINDE LANGENARGEN | HOSPITALVERWALTUNG

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

oder per E-Mail an: rathaus@langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Naturella“ und den örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen, hat am 30.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften „Naturell“ in der Fassung vom 16.05.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.

DIN – Normen

Im Textteil des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht, wird auf folgenden DIN – Vorschriften verwiesen:

DIN 18.920 Baumschutz

DIN 1946-6 Immissionsschutz

DIN 4109 Immissionsschutz

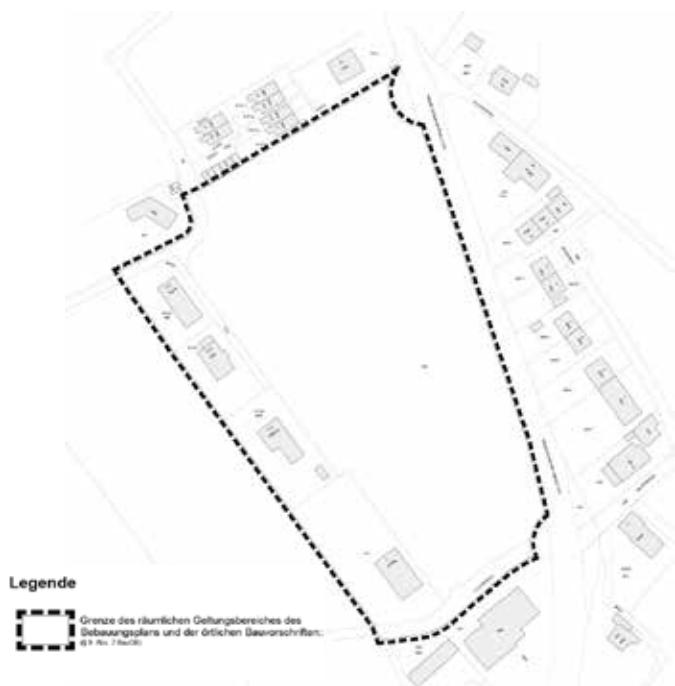
E DIN 41-1/A1:2017-01 Immissionsschutz

Die hier Aufgeführten DIN – Vorschriften, sind zusätzlich und auf Nachfrage im Rathaus erhältlich und können eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Bodenseekreis war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Im Rahmen der Aufstellung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren wurde von folgenden Inhalten bei der Erstellung des Bebauungsplanes abgesehen:

- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB
- Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, können während der Öffnungszeiten des Rathauses Langenargen, im Ortsbauamt 2. OG, Obere Seestraße 1, 88085 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht





kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Langenargen einsehen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind mit der Begründung und dem Umweltreport zudem auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter <https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung> abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist gestellt wird, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde UHdingen Mühlhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
 - b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenargen, den 01.07.2022

Ole Münder
Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKRIS

Feuerwehrsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27. Juni 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Hinweis: Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Langenargen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Langenargen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung Langenargen
 2. der Altersabteilung Langenargen
 3. der Jugendfeuerwehr Langenargen
- (3) Die Einsatzabteilung besteht
 - in Langenargen aus zwei Löschzügen
 - in Oberdorf aus einem Löschzug

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach bestandem Truppmann Teil 1 Lehrgang an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,



4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen

- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen



kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu **1000 Euro** ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- (2) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Feuerwehrkommandant setzt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren ein. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss
4. Hauptversammlung

§ 10

Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.



- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, und seine Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs.1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs.1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit in der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzutellen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) Der leitende Unterführer Oberdorf und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag durch den Löschzug Oberdorf vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Löschzug Oberdorf über mindestens einen ausgebildeten Zugführer verfügt.
- (4) Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (5) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Pressesprecher

- (1) Der Schriftführer, Kassenverwalter und der Pressesprecher werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart und seine Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von **500 €** in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandant die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder an:
1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender, die stellvertretenden Kommandanten, der leitende Unterführer Oberdorf, der Kassenverwalter, Schriftführer, der Jugendwart und der Pressesprecher.
 2. Daneben besteht der Ausschuss aus sechs gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Davon entfallen auf die Züge
Zug 1+2 in Langenargen 4 Mitglieder,
Zug 3 in Oberdorf 2 Mitglieder
- Die Amtsdauer des Feuerwehrausschusses beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.



- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen, dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb drei Monate eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in die Einsatzabteilung der Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.



- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstige Einnahme,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückmandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückmandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 27.06.2022

Ausgefertigt
Langenargen, 28.06.2022

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Zweckverband Breitband Bodenseekreis



Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Bodenseekreis

Am Mittwoch, 13.07.22 von 10:00 - 11:00 Uhr findet die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Langenargen, Obere Seestr. 1, 88085 Langenargen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Sachstandsbericht der Geschäftsführung
TOP 3: Ausbau „Weiße Flecken“: Stand der GÜ Bauprojekte
TOP 4: Ausbau „Graue Flecken“: Stand der Förderanträge
TOP 5: Ausbau Backbone: Stand der Planungen
TOP 6: Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Verbandsvorsitzender
Reinhold Schnell

Gemeindenachrichten

Kleineres Konzept für großes Ferienhighlight - Mini-LA ist zurück!



Nach zwei Jahren Pandemie-Pause finden die Ferienspiele in Langenargen vom 14. - 17. August statt. In diesem Jahr mit einem kleineren Konzept.

Zwei Jahre blieb es im Schlosspark von Langenargen in den Sommerferien ruhig. Zweimal musste die Kinderspiellestadt Mini-LA pandemiebedingt ausfallen. Auch in diesem Jahr war lange nicht klar, ob Mini-LA in der gewohnten Form stattfinden kann. Nun ist sicher: Mit kleinerem Konzept, kann es wieder losgehen!

Absage war keine Option

Mini-LA wird in diesem Jahr vier Tage im Schlosspark von Langenargen auf kleinerer Fläche stattfinden. Nach langer Pause, das beliebte Ferienprogramm wieder zu starten ist eine große Herausforderung. Noch im Januar war durch steigende Infektionszahlen nicht vorhersehbar, ob sich im August Kinder, Betreuerinnen und Betreuer ohne Masken im Schlosspark treffen dürfen. Dadurch konnte keine verlässliche Aussage für die Planung getroffen werden und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer rechtzeitig koordiniert werden. Hinzu kommt, dass Stände innerhalb von Mini-LA oft selbstständig an weitere Generationen weitergegeben werden. Durch die Pandemie war das nicht mehr so einfach möglich.

„Ganz abzusagen war keine Option, und umso mehr freue ich mich über das große Engagement des gesamten Teams von Mini-LA, dieses äußerst beliebte Angebot in Langenargen wieder auf die Beine zu stellen“, so Bürgermeister Ole Münder. Die Gemeindeverwaltung hat daher mit dem Leitungsteam zusammen in diesem Jahr entschieden, die Kinderspiellestadt kleiner zu starten.

Mini-LA bleibt Mini-LA

„Uns war wichtig, dass Mini-LA trotzdem Mini-LA bleibt, mit „Montis“ als Bezahlung, mit Arbeitsamt und vielen Ständen. Nur eben etwas kleiner“, sagt Samy Schier vom Leitungsteam. Durch den kleineren Neustart, soll das über Jahre bewährte Konzept wieder leichter anlaufen. Gewünschter Nebeneffekt: Dadurch kön-



nen neue Helferinnen und Helfer sich von der Kinderspielestadt vor Ort überzeugen und für die kommenden Jahre gewonnen werden. „Man muss Mini-LA einmal gesehen haben, spätestens dann packt einen die Leidenschaft“, sagt Hannes Köhle vom Leitungsteam.

Kleineres Konzept bedeutet auch weniger Betreuerinnen und Betreuer und damit weniger Plätze für Kinder. In diesem Jahr sind die Anmeldungen vorerst auf 100 Kinder reduziert. Die Plätze werden ausgelost. Kinder von Betreuerinnen und Betreuer, die die vier Tage vor Ort helfen, bekommen einen Platz.

Kinderspieledorf

Weil Mini-LA in diesem Jahr auch flächenmäßig kleiner ist, ist es auch zu klein um Stadtrecht zu bekommen. Daher ist es in diesem Jahr das Kinderspieledorf. Das Leitungsteam ist sich aber sicher, in den kommenden Jahren wird das Dorf wieder schnell über seine Grenzen hinauswachsen und zur Stadt werden.

Anmeldemöglichkeiten

Eine Anmeldung für Teilnehmerkinder ist möglich zwischen dem 4. bis 7. Juli. Die Anmeldeformulare sind ab 1. Juli auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter „Neuigkeiten aus Langenargen“ zu finden. Ebenso werden die Formulare im Foyer des Rathauses im Erdgeschoss ausgelegt. Eine Anmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Langenargener Kinder handelt, sowie wenn die Anmeldung pünktlich bis spätestens 4. Juli, 18:00 Uhr im Rathaus abgegeben, bzw. im Briefkasten eingeworfen wird. Anmeldungen nach diesem Datum, sowie unvollständig abgegebene, oder nicht vollständig ausgefüllte Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Abzugeben sind das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular sowie die zugehörige Abbuchungsermächtigung. Die Teilnahmebestätigungen werden nach erfolgter Prüfung sowie Verlosung der Plätze per Post an alle Teilnehmer versendet.

Die Pfingstferien bei Firlefan



Kinder jubeln auf dem Holzturm. Bild: Firlefan Ferienbetreuung

Offensichtlich waren in den diesjährigen Pfingstferien viele Familien verreist. So haben wir mit einer sehr überschaubaren Anzahl an Kindern vergnügliche Ferientage verbracht. Es wurde gebastelt und gespielt und immer wieder erkundeten wir unsere herrliche Umgebung mitsamt den Spielplätzen.

Viel Spaß hatten die Kinder in der Küche, wo wir dieses Mal sehr rege gebacken und gekocht haben. Da gab es Kuchen, Waffeln und leckeres Essen und es wurde geschnippelt und gewerkelt, dass es eine Freude war.

Ohne das kühlende Nass ging es bei den steigenden Temperaturen natürlich auch nicht!

Mit viel Gelächter rutschten die Kinder unermüdlich auf unserer Wasserrutsche auf der großen Schulwiese. Der Rasensprenger sorgte für großes Gekreische und wer da nicht nass wurde, bekam seinen Anteil garantiert mit einer Wasserspritzpistole ab. Da blieben dann auch die Betreuerinnen nicht trocken.

Das Rote Kreuz hat uns besucht

Vor der fachmännischen Verarztung wurden den Kindern erst einmal kunstvolle Verletzungen zugefügt. Was man mit Schminke nicht alles machen kann... Da sind sicher einige Eltern erschrocken, als sie die so täuschend echt aussehenden Wunden an ihren Kindern gesehen haben. Vielen herzlichen Dank an die Mitarbeiter des Roten Kreuzes, die sich die Zeit genommen haben, um ihre wichtigen Aufgaben so kurzweilig und kindgerecht zu erklären.

Team Firlefan

Es tönt und klingt im ganzen Haus - Musikknacht der Musikschule Langenargen

Kaum erwarten können es die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Langenargen sowie der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, sich mit einem bunt gemischten Strauß musikalischer Überraschungen zu präsentieren. Der Anlass ist die Musikknacht der Musikschule am Samstag, 2. Juli ab 18 Uhr – Aufführungsorte sind die Musikschule sowie das Foyer der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule.

So darf man gespannt sein, neben den Ensembles aus den Fachbereichen der Streicher, Bläser, Klavier, Gesang, Schlagzeug und Gitarre auch das Vororchester, den Schulchor, sowie die Kooperationsensembles (Bläser-, Streicherklasse- und Blockflötenklasse) der FAMS zu hören.

Die Mitglieder des Elternbeirates und des Fördervereins der Musikschule sorgen für das leibliche Wohl.



Eines der vielen Ensembles, die sich bei der Musikknacht präsentieren werden. Bild: Musikschule



Gelebte RadKULTUR – Radlerinnen und Radler aus Langenargen umrunden beim STADTRADELN sechsmal das Land Baden-Württemberg



Das Stadtradeln in Langenargen geht in die letzte Etappe. Hinter der Aktion steht die Förderung der Landesinitiative RadKultur. Noch acht Tage haben die 83 Radlerinnen und Radler Zeit, im Alltag möglichst viele Kilometer mit dem Rad zurückzulegen und somit gemeinsam ein Zeichen für nachhaltige Mobilität zu setzen. All jene, die noch nicht dabei sind, sind herzlich dazu eingeladen, sich ihrer Kommune oder ihrem Team anzuschließen. Mitradeln und Teams bilden können alle Bürgerinnen und Bürger – ob Freundinnen und Freunde, Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Hier geht es zur Anmeldung: <https://www.stadtradeln.de/anmelden/> Mit über 10.000 Kilometern kann sich das Zwischenergebnis schon jetzt sehen lassen, denn damit wurde in Langenargen in dreizehn Tagen zirka sechsmal um Baden-Württemberg (eine Runde entspricht dabei 1.705 Kilometer) geradelt und dadurch bereits viele Kilogramm Kohlendioxid vermieden.

Verkehrsminister Winfried Hermann: „Ich bin begeistert über das große Interesse am Stadtradeln. Wenn das Radfahren die Autofahrt ersetzt, tut das der eigenen Gesundheit gut und nutzt dem Klimaschutz. Jedes Jahr melden sich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer an und unterstützen so eine fahrradfreundliche Mobilitätskultur.“

Zur Eröffnung der Ausstellung
mit Ölbildern von Inge Struwe

„Erinnerungen an Mallorca“

am Mittwoch, 6. Juli 2022,
18:00 Uhr, im Rathaus,
Eingangshalle, Obere Seestraße 1,

laden wir Sie und
Ihre interessierten Freunde sehr herzlich ein.

Ole Münder
Bürgermeister

Inge Struwe

Ausstellungsdauer: 6. Juli – 28. Juli 2022
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Mitt-
woch 14:00 – 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

„Erinnerungen an Mallorca“ – eine Ausstellung mit Ölbildern von Inge Struwe im Rathaus Langenargen

Einsame Fincas und wilde Blumenwiesen mit alten Mandel- und Olivenbäumen – wer Mallorca gut kennt, darf sich darauf freuen, die stillen Schönheiten der Insel in Inge Struwes Werken wiederzuentdecken. In ihrer Ausstellung „Erinnerungen an Mallorca“, die ab dem 6. Juli und bis zum 28. Juli im Foyer des Rathauses von Langenargen zu sehen sein wird, stellt die Hobbymalerin farbenfrohe und gegenständliche Bilder aus, die sie in einem Zeitraum von 20 Jahren auf ihrer Lieblingsinsel Mallorca gemalt hat.

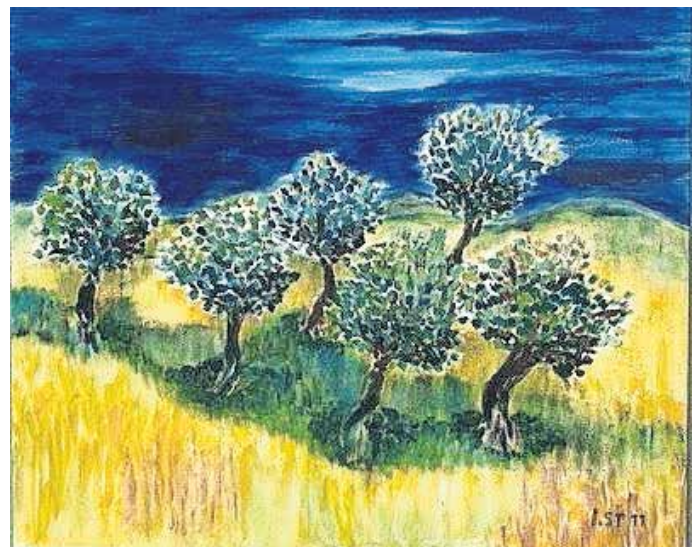
Inge Struwe lebt seit über 40 Jahren in Langenargen und hat in den 70er- und 80er-Jahren in Friedrichshafen, Eriskirch, Maria-brunn und Kressbronn als Lehrerin unterrichtet. In ihrem langen Leben (sie ist im April 85 Jahre alt geworden) ist sie viel gereist und hat unterwegs in Deutschland, Europa und Übersee zahlreiche Museen und Galerien besucht. Die dort gewonnenen Eindrücke weckten ihre Lust am Malen. Es entstanden zahlreiche Aquarelle, Porzellanmalerei nach alter Meißner Schule und auch Ölbilder, wie ihre in Langenargen ausgestellten Arbeiten aus Mallorca.

Inge Struwe malt gegenständlich und die Betrachter und Betrachterinnen werden expressionistische und impressionistische Einflüsse in ihren Werken finden – aber immer auch die ganz persönliche Sicht der Malerin auf Dinge oder Landschaften erkennen.

Frau Struwe wird ihre Bilder am Ende der Ausstellung verkaufen und die gesamten Einnahmen an kriegsgeschädigte Kinder der Ukraine spenden. Kein Bild wird deshalb unter dem angegebenen Mindestpreis verkauft. Der Erlös wird an eine zuverlässige Hilfsorganisation weitergeleitet.

Zur Eröffnung der Ausstellung „Erinnerungen an Mallorca“ am 6. Juli um 18 Uhr laden der Langenargener Bürgermeister Ole Münder und die Künstlerin Inge Struwe alle Kunst- und Mallorca-Begeisterten ganz herzlich in das Foyer des Rathauses Langenargen ein.

Die Ausstellung ist im Foyer des Rathauses, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, bis zum 28. Juli 2022, von Montag – Freitag 8.00 – 12:00 Uhr, Mittwoch 14.00 – 17:00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18:00 Uhr, zu besichtigen.



Repro: Inge Struwe

Bild: ???